

An die
Kreise-/kreisfreien Städte und kreis-
angehörigen Gemeinden mit JA in
Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Alfred Oehlmann-Austermann

Nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände
Landschaftsverband Rheinland

Tel.: 0251 591-3644
Fax: 0251 591-3245
E-Mail: alfred.oehlmann@lwl.org

Az.: 50

Münster, 12.01.2009

Kindertagespflege – Erlasse der Finanzverwaltung zur Besteuerung ab 1.1.2009 und weitere In-
formationen (Sozialversicherung, Steuerfragen, Informationsmöglichkeiten)

LWL-Rundschreiben Nr. 1/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntermaßen sind Einnahmen von Kindertagespflegepersonen ab dem 1.1.2009 zu versteuern. Damit gehen Änderungen in der Sozialversicherung und in der Bezuschussung von Vorsorgeleistungen (Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung) durch das Jugendamt einher. Hierzu geben wir folgende Hinweise:

1. Dem LWL-LJA wurde am 07.01.09 der aktualisierte Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 17.12.2008 zur Besteuerung von Einnahmen aus der Kindertagespflege ab 1.1. 2009 zugeleitet. Das BFM reagiert damit auf die Änderungen durch das Kinderförderungsgesetz (zum KiföG siehe auch LWL Rundschreiben Nr. 62/2008):

http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/RS/RS_TEK/1199960351/index_html#63

2. Durch das Kinderförderungsgesetz vom 10.12.2008 wurde § 3 Nr. 9 EStG neu gefasst. Danach sind die vom Träger der Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII zu leistenden Erstattungen an Kindertagespflegepersonen

- zur Unfallversicherung (volle Erstattung)
- zur Alterssicherung (hälftige Erstattung)
- zur Krankenversicherung (hälftige Erstattung)
- zur Pflegeversicherung (hälftige Erstattung)

steuerfrei. (Dies gilt übrigens auch für vom Träger der Jugendhilfe geleistete Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge von Pflegepersonen nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Weitere Hinweise zur Besteuerung sind weiter unten (siehe Punkte 5 f.) angeführt.

3. Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Neuregelungen wurden über den Verteiler AK Kindertagespflege bereits mehrere Materialien versandt. Sie haben die Möglichkeit sich in diesen Verteiler aufnehmen zu lassen. Bitte richten Sie Ihren Aufnahmewunsch an monika.kestermann@lwl.org unter Angabe Ihrer E-mail Adresse. Der vom LWL-Landesjugendamt organisatorisch-inhaltlich betreute AK Kindertagespflege führt darüber hinaus mindestens zwei mal im Jahr einen Austausch von Beraterinnen und Beratern der Kindertagespflege in Westfalen-Lippe durch.

4. Gerade hat "Der Paritätische" - Gesamtverband und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge eine aktuelle, vom Bundesministerium geförderte 16-seitige Broschüre auf dem neuesten Stand (Dezember 2008) mit folgendem Titel herausgegeben:

" Was bleibt?!" Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Tagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen ab 2009.

Zwar weisen die Autorinnen zu Recht darauf hin, dass die Hinweise in der Broschüre eine individuelle Beratung und verbindliche Auskünfte durch die zuständige Behörde (Finanzamt, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) nicht ersetzen können. Gleichwohl gibt die Broschüre in den Teilen

"Einkommensbesteuerung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen"
"Sozialversicherung"

einen recht umfassenden Überblick und wertvolle Praxistipps.

Woher die Erkenntnisse zur Auszahlungspraxis der Zuschüsse zur Sozialversicherung bei den Jugendämtern stammen, erschloss sich uns zwar nicht. Auch könnten die kurzen Hinweise (Seite 3) zur öffentlichen Förderung der Kindertagespflege aus Sicht der Eltern den Eindruck zu erwecken, als bestünde bereits jetzt ein genereller Rechtsanspruch bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen. Die Übergangsregelungen (bis 2013) in § 24 a SGB VIII werden zu wenig in den Blick genommen. Die Broschüre richtet sich jedoch nicht an Eltern, sondern an die Tagespflegepersonen bzw. an einer solchen Tätigkeit Interessierte. Und für diese ist die Broschüre ansonsten u.E. eine gute, wertvolle Hilfe, die nicht nur auf Steuern, sondern auch auf die Sozialversicherung eingeht.

Die Broschüre kann unter folgender Adresse elektronisch abgerufen bzw. auch bestellt werden:

http://www.der-paritaetische.de/index.php?id=eigene_veroeffentlichungen

5. Aufgrund aktueller Anfragen zur Versteuerung haben wir verschiedene Hinweise aus dem Bereich der Finanzverwaltung bekommen. Diese binden das einzelne Finanzamt nicht bei seiner Einzelfallentscheidung, geben u.E. aber doch gute Klarstellungen. Außerdem basieren einige Hinweise auf aktuellen Erlassen des BFM mit Stand Dezember 2008. Diese Erlasse können sich natürlich ändern und somit auch die Basis für die Auskünfte:

5.1 Steuervorauszahlung von Kindertagespflegepersonen ab 2009?

Selbstständige sind bei zu erwartenden Einnahmen von sich aus verpflichtet, vorab dem Finanzamt Angaben zu machen und - je nach zu erwartender Betriebssituation - Steuervorauszahlungen in unterschiedlicher Höhe zu leisten. Erfährt das Finanzamt auf sonstige Weise (z.B. Anfragen etc.) von einer solchen Absicht oder einem bereits laufenden Betrieb, wird es von sich aus die Betroffenen dazu auffordern. Wenn ein FA davon wieder erwarten noch nichts erfahren hat z. B. weil sich die Steuerpflichtige nicht gemeldet hätte, würde spätestens bei der Steuererklärung für 2009 (also in 2010) diese Vorauszahlung festgesetzt werden (und bei einem Gewinn natürlich eine Steuernachzahlung für 2009). Der Vorteil der Steuervorauszahlung ist - neben der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtung - dass es eben nicht zu einer ggf. hohen Nachzahlung kommt. Zu dem Bereich Steuervorauszahlung bekamen wir folgende Hinweise aus der Finanzverwaltung:

Zunächst hier ein paar allgemeine Angaben zur Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen (§ 37 EStG):

Die Festsetzung von Vorauszahlungen ist dann erforderlich, wenn zu erwarten ist ("Prognose"), dass die voraussichtlich festgesetzte Einkommensteuer um mehr als 200,- € pro Jahr höher ist, als die anrechenbaren Steuerbeträge (z.B. einbehaltene Lohnsteuer).

Die Vorauszahlungen sind laufend zum 10.03, 10.06, 10.09, 10.12 zu entrichten.

Sie können je nach Änderung der persönlichen Verhältnisse des Stpfl. durch geänderte Festsetzung erhöht oder gemindert werden.

Sinn und Zweck der Vorauszahlungen ist es, einerseits die Steuern zeitnah zu erheben und andererseits höhere Abschlusszahlungen zu vermeiden.

Die Vorauszahlungen sind nicht verloren, sondern werden natürlich auf die festgesetzte Einkommensteuer des betr. Jahres angerechnet.

So ist es nicht ungewöhnlich wenn neben den Einkünften als Arbeitnehmer (§ 19 EStG, Lohnsteuer wird durch den Arbeitgeber einbehalten) noch weitere Einkünfte (z.B. als Tagesmutter) erzielt werden, es letztendlich erforderlich ist, entsprechende Einkommensteuervorauszahlungen festzusetzen. Die Einkünfte von Ehegatten werden bei der Zusammenveranlagung (gemeinhin der Regelfall) zusammengerechnet.

Auf die Art der Einkünfte kommt es für die Festsetzung der Vorauszahlungen nicht an, also auch die Tagesmütter müssen hier ggf. in den "saureren Apfel beißen" und ggf. zeitnah die voraussichtlich anfallenden Steuerbeträge an das Finanzamt zahlen ("wie jeder Andere in einer vergleichbaren Situation auch"). Damit werden aber auch "unliebsame Überraschungen = hohe Nachzahlungen" in den Einkommensteuerbescheiden 2009 ff. vermieden.

Ob nun die Festsetzung von Vorauszahlungen in Betracht kommt oder nicht, richtet sich nach den individuellen Besteuerungsverhältnissen der Tagesmutter (weiteres eigenes Einkommen oder des Ehemannes, abziehbare Aufwendungen usw.).

Letztendlich können keine generellen Aussagen von hier aus gemacht werden, ob bei einer bestimmten Einkommenshöhe der Tagesmutter Vorauszahlungen festzusetzen sind oder nicht. Eine zuverlässige Auskunft kann hier m.E. nur eine Anfrage der jeweiligen Tagesmutter beim zuständigen Sachbearbeiter ihres Finanzamtes bringen.

5.2 Verwendung des Formulars EÜR bei der Steuererklärung

Es bestand die Frage, ob Kindertagespflegepersonen auch das Formular Einnahme-Überschuss-Rechnung der Finanzverwaltung verwenden müssen. Dazu bekamen wir folgenden Hinweis:

Hinsichtlich der Anlage EÜR besteht eine allgemeine Verpflichtung zur Verwendung dieses Vordrucks nach § 60 Abs. 4 EStDV, soweit die Betriebseinnahmen im Jahr 17.500,-- € übersteigen. Dies wäre m.E. in der Praxis nur dann der Fall, wenn die Tagesmutter mehr als drei (Ca-Wert, je nach Std.satz) Kinder (in Vollzeit) betreut und so die erzielten Einnahmen die Grenze zur Abgabepflicht übersteigen.

Der Vordruck EÜR "schreckt" auf den ersten Blick ab. Aber soweit "nur" die Betriebsausgabenpauschale beantragt wird, dürften regelmäßig lediglich zwei Kennziffern auszufüllen sein. Da insgesamt ein Interesse der Finanzverwaltung an der Abgabe von verkennzifferten Gewinnermittlungen besteht, sehe ich hier auch keinen "Spielraum" für evtl. Ausnahmeregelungen bei den Tagesmüttern.

5.3 Minijob und Kindertagespflege

Es bestand folgende Frage:

Gehört der Minijob einer Tagesmutter zur Summe der Einkünfte, die dem Finanzamt zu melden sind?

Hierzu bekamen wir folgenden Hinweis:

Einnahmen im Rahmen eines Minijobs sind durch die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers abgegolten und sind nicht in der Einkommensteuererklärung zu erklären.

5.4 Tätigkeit in anderen Räumen

Die vorliegende Frage ging dahin, wie der Abzug der Pauschale bei Tätigkeit in anderen Räumen zu sehen ist, wenn diese nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Laut Erlass ist der Pauschalenzug bei Tätigkeit in kostenfrei zur Verfügung gestellten anderen Räumen nicht möglich. Vorab hier noch der dringende Hinweis, dass bei Konstellation mit nicht kostenfrei zur Verfügung gestellten Räumen in jedem Fall die vereinbarten Zahlungen nachweisbar fließen müssen (und zuvor von der Kindertagespflegeperson erwirtschaftet werden müssen). Auch bleibt es bei der Einzelfallentscheidung des Finanzamtes, ob es den Abzug der Pauschale anerkennt.

Hierzu bekamen wir folgenden Hinweis:

Soweit Räume nicht unentgeltlich von Dritten (= nicht den Eltern), also z.B. durch eine Kirchengemeinde, den Tagesmüttern zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, ist nach Verwaltungsauffassung der Abzug der Betriebsausgabenpauschale möglich - siehe ausdrückliche Erwähnung im BMF-Schreiben vom 17.12.2007.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist grundsätzlich nicht beachtlich, aber rechtsmissbräuchliche Gestaltungen (§ 42 AO), mit denen bewusst nur ein steuerlicher Vorteil geschaffen werden soll, können steuerlich jedoch nicht anerkannt werden.

Solche missbräuchlichen Fallgestaltungen sind m.E. jedoch bei Verträgen mit Gebietskörperschaften, Kirchen usw. grds. überhaupt nicht denkbar, da von diesen zumindest die Selbstkosten der Räume (Strom, Heizung etc.) den Tagesmüttern in Rechnung gestellt werden.

5.5 Kindertagespflege und Umsatzsteuer?

Mehrere Steuerberater reden den Tagespflegepersonen ein, sie seien umsatzsteuerpflichtig. Nach hiesiger Ansicht wäre dies definitiv falsch, da spätestens seit dem Jahressteuergesetz 2008 fast alle Leistungen der Jugendhilfe umsatzsteuerfrei wurden, wenn Leistungen "überwiegend" für die öffentliche Jugendhilfe erbracht wurden. Zur gleichwohl gestellten Frage bekamen wir aus Finanzverwaltung folgenden Hinweis:

Die Leistungen der Jugendhilfe unterfallen regelmäßig der Steuerbefreiung für die Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 25 UStG).

Soweit die verschiedenen aktuellen Hinweise zur Kindertagespflege. Wegen weiterer Details verweisen wir auf Einzelauskünfte der zuständigen Behörden bzw. Sozialversicherungsträger. Mehrere Jugendämter haben mit diesen vor Ort mit recht guter Resonanz Veranstaltungen auch für Kindertagespflegepersonen durchgeführt. Nach unserer Rücksprache mit verschiedenen Behörden/Sozialversicherungsträgern besteht hier durchaus die Bereitschaft zur Information und Aufklärung, obwohl die Gruppe der Kindertagespflegepersonen letztlich vor Ort natürlich stets nur eine kleine Gruppe der jeweiligen Versicherten/Steuerpflichtigen darstellt. In aller Regel ist bei den Betroffenen das Bewusstsein vorhanden, dass sich hier Veränderungen ergeben haben und deshalb eine verstärkte Information/Einzelberatung notwendig ist.

Weitere Informationen erfolgen ggf. über den Verteiler AK Kindertagespflege

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
gez.
A.Oehlmann-Austermann
G.Matenaar

Anlage: Erlass des BFM vom 17.12.2008, GZ IV C 3 S 2342/07/0001, Bezugserlass